

**GZ BMGF-74700/0016-II/B/10/2017**

## **K U N D M A C H U N G**

### **zu Erhebungen über das Vorkommen von Influenza-Viren in Hausgeflügel- und Wildvogelbeständen in Österreich im Jahr 2017**

#### Artikel 1

Erhebungen über das Vorkommen von Influenza-Viren in Hausgeflügel- und Wildvogelbeständen in Österreich sind gemäß § 3 der Geflügelpestverordnung, BGBl. II Nr. 309/2007, durchzuführen. Die Landeshauptmänner werden angewiesen, dabei nach dem in der Anlage A und B angeschlossenen Stichprobenplan vorzugehen.

#### Artikel 2

##### Durchführung der Kontrollen

Gemäß § 55 Abs. 3 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sind vom Landeshauptmann bei der Schlachtung von Hausgeflügel in Abstimmung mit der AGES stichprobenartig Blutproben gemäß der Anlage zu entnehmen. Kann auf diese Weise die vorgeschriebene Beprobung nicht oder nicht vollständig erfolgen, so sind die Blutproben am Betrieb zu entnehmen, wobei dies tunlichst im Zuge anderer veterinärrechtlicher Kontrollen erfolgen sollte. Die entnommenen Proben sind jeweils an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)/ Österreichisches Referenzlabor für hoch pathogene Aviäre Influenza in Mödling (Österreichisches Referenzlabor) zu senden.

### Artikel 3 Kontrolle bei Wildvögeln

#### Passives Wildvogelscreening:

Die Einsendung der Proben hat über das amtliche Verbrauchergesundheitsinformationssystem VIS unter Angabe aller Parameter des Probenbegleitschreibens in Anhang C zu erfolgen.

### Artikel 4 Pflichten der AGES

(1) Die gemäß Art. 2 bis 3 gezogenen Proben sind vom österreichischen Referenzlabor für hochpathogene Aviäre Influenza zu analysieren und gemäß der Anlage auf Aviäre Influenza-Viren bzw. auf Antikörper gegen den Erreger der Aviären Influenza nach dem Diagnosehandbuch Aviäre Influenza zu untersuchen, welches in den Amtlichen Veterinärnachrichten Nr. 5/2007 vom 18. Juni 2007 veröffentlicht wurde.

(2) Die AGES/Österreichisches Referenzlabor hat die Erhebungen gemäß Art. 2 zu koordinieren und hierfür die Probeneinsendeflässe zur Verfügung zu stellen.

(3) Die AGES/Österreichisches Referenzlabor hat halbjährlich bis zum Ende des Folgemonats die positiven und negativen Untersuchungsergebnisse bei der Überwachung von Geflügel und Wildvögeln im jeweilig aktuellen von der Kommission bestimmten Format dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und der EU-Kommission zu übermitteln.

(4) Die AGES/Österreichisches Referenzlabor hat nach Abschluss der Erhebungen, spätestens jedoch bis 31. März 2018 dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Berichte zu übermitteln, die den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses der Kommission 2014/288/EU entsprechen.

(5) Das österreichische Referenzlabor hält Kontakt mit dem Gemeinschaftlichen Referenzlabor (GRL) in Weybridge und ist verpflichtet, eventuelle positive Aviäre Influenza-Virusisolate sowie Serumproben von H5- beziehungsweise H7-positiven Proben an das GRL zu übermitteln.

Artikel 5  
Kostentragung

(1) Die Probenentnahme im Rahmen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ist Sache des Landeshauptmannes. Einsendekosten und Untersuchungskosten sind von der AGES zu übernehmen.

(2) Im Rahmen der Koordinationsfunktion hat die AGES dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bis spätestens 31. März 2018 eine detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten für die Probenziehung und Untersuchung gemäß Artikel 2, 3 und 4 unter Anschluss der Kostenbelege für die EU-Berichterstattung und Beantragung der EU-Beteiligung für die bezugsberechtigten Stellen zu übermitteln.

Artikel 6

Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ in Kraft.

Wien, am 10. Februar 2017  
Für die Bundesministerin  
Dr. Johann Damoser

## Anlage A

### A. Erhebungen in Hausgeflügelbeständen

#### A.1. Nachweis von Infektionen mit H5/H7-Subtypen des Erregers der Aviären Influenza in Hausgeflügel, gemäß Art. 2, ausgenommen Enten und Gänse:

Von je 60 Legehühnerbetrieben und Legehühner-Freilandbetrieben sowie von 53 Elterntierbetrieben sind je 10 Proben zu ziehen, insgesamt sind 1730 Hühner zu untersuchen.

Von 53 Putenbetrieben sind je 10 Proben zu ziehen, insgesamt sind 530 Puten zu untersuchen.

Die Organisation und Leitung der Probenziehung (Probenschlüssel) obliegt dem österreichischen Referenzlabor.

#### Die Schlachtblutentnahme erfolgt durch Tierärzte in den Schlachthöfen:

Für Legehennen und Elterntierbetriebe in einem Suppenhennenschlachthof: in *Niederösterreich*: Österreichische Suppenhennenverarbeitungs AG, 3351 Weistrach, Rohrbach 32;

Legehennenbetriebe:

Bundesland (NUTS 2)	Betriebe gesamt	Betriebe zu beproben	Proben pro Betrieb	Proben gesamt
Burgenland (AT11)	24	4	10	40
Niederösterreich (AT12)	229	16	10	160
Kärnten (AT21)	44	5	10	50
Steiermark (AT22)	207	19	10	190
Oberösterreich (AT31)	135	12	10	120
Tirol (AT33)	74	2	10	20
<u>Vorarlberg (AT34)</u>	<u>21</u>	<u>1</u>	<u>10</u>	<u>10</u>
Salzburg (AT32)	28	1	10	10
Gesamt	762	60	10	600

**Legehennenbetriebe Freiland**

<b>Bundesland (NUTS 2)</b>	<b>Betriebe gesamt</b>	<b>Betriebe zu beprobieren</b>	<b>Proben pro Betrieb</b>	<b>Proben gesamt</b>
Burgenland (AT 11)	11	1	10	10
Niederösterreich (AT12)	122	10	10	100
Kärnten (AT21)	46	5	10	50
Steiermark (AT22)	444	28	10	280
Oberösterreich (AT31)	176	13	10	130
Salzburg (AT32)	18	1	10	10
Tirol (AT33)	50	1	10	10
Vorarlberg (AT34)	24	1	10	10
<b>Gesamt</b>	<b>891</b>	<b>60</b>	<b>10</b>	<b>600</b>

**Elterntierbetriebe:**

<b>Bundesland (NUTS 2)</b>	<b>Betriebe gesamt</b>	<b>Betriebe zu beprobieren</b>	<b>Proben pro Betrieb</b>	<b>Proben gesamt</b>
Niederösterreich (AT12)	14	3	10	30
Kärnten (AT21)	6	3	10	30
Steiermark (AT22)	39	22	10	220
Oberösterreich (AT31)	47	25	10	250
<b>Gesamt</b>	<b>106</b>	<b>53</b>	<b>10</b>	<b>530</b>

**Für Puten in zwei Putenschlachthöfen:**

in *Kärnten*: Fa. Wech Kärntner Truthahnverarbeitung GmbH, 9555 Glanegg Nr. 7 und  
im *Burgenland*: Fa. Pöttelsdorfer Putenspezialitäten GmbH, 7023 Pöttelsdorf,  
Edelputenweg 1;

Das Probenmaterial ist ausschließlich im österreichischen Referenzlabor zu  
analysieren.

Putenbetriebe:

<b>Bundesland (NUTS 2)</b>	<b>Betriebe gesamt</b>	<b>Betriebe zu beproben</b>	<b>Proben pro Betrieb</b>	<b>Proben gesamt</b>
Burgenland (AT11)	21	12	10	120
Niederösterreich (AT12)	49	20	10	200
Kärnten (AT21)	28	10	10	100
Steiermark (AT22)	20	4	10	40
Oberösterreich (AT31)	32	7	10	70
<b>Gesamt</b>	<b>150</b>	<b>53</b>	<b>10</b>	<b>530</b>

## **A.2. Nachweis von Infektionen mit H5/H7-Subtypen in Enten- und Gänsehaltungsbetrieben, gemäß Art. 2**

Es sind von 59 Gänse- und Entenbetrieben je 20 Blutproben (insgesamt 1180 Gänse und Enten) zu ziehen. Die Koordination und die Leitung der Probennahme ist Aufgabe des österreichischen Referenzlabors.

Das Probenmaterial ist ausschließlich im österreichischen Referenzlabor zu analysieren.

Gänse- und Entenbetriebe:

<b>Bundesland (NUTS 2)</b>	<b>Betriebe gesamt</b>	<b>Betriebe zu beproben</b>	<b>Proben pro Betrieb</b>	<b>Proben gesamt</b>
Burgenland (AT11)	29	28	20	560
Niederösterreich (AT12)	30	8	20	160
Kärnten (AT21)	7	1	20	20
Steiermark (AT22)	21	14	20	280
Oberösterreich (AT31)	9	8	20	160
<b>Gesamt</b>	<b>96</b>	<b>59</b>	<b>20</b>	<b>1180</b>

### **A.3. Nachweis von Infektionen mit H5/H7-Subtypen in Straußenbetrieben, gemäß Art. 2**

Es sind von 14 Betrieben je 10 Blutproben (insgesamt 140) zu ziehen. Die Koordination und die Leitung der Probennahme ist Aufgabe des österreichischen Referenzlabors.

Das Probenmaterial ist ausschließlich im österreichischen Referenzlabor zu analysieren.

Straußenbetriebe:

<b>Bundesland (NUTS 2)</b>	<b>Betriebe gesamt</b>	<b>Betriebe zu beproben</b>	<b>Proben pro Betrieb</b>	<b>Proben gesamt</b>
Niederösterreich (AT12)	5	5	10	50
Steiermark (AT22)	9	9	10	90
<b>Gesamt</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>140</b>

### **A.4. Bedingungen für die Probenahmen**

Die Probenahmen gemäß A.1 bis A.3. haben den Vorgaben der Entscheidung 2010/367/EG der Kommission zu entsprechen.

## Anlage B

### Erhebungen in Wildvögeln, gemäß Art. 3

#### **B.1. Passives Wildvogelscreening**

Gemäß §4 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung ist das Auffinden von toten Wasser- und Greifvögeln der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der zuständige amtliche Tierarzt hat gegebenenfalls die Bergung der verendeten Wasser- oder Greifvögel zu veranlassen und diese an das nationale Referenzlabor einzusenden.

Diese Tiere werden für das passive Wildvogelscreening herangezogen. Für das passive Wildvogelscreening sind alle tot aufgefundene Wildwasservögel und Greifvögel oder Organteile (Gehirn, Trachea, Leber, Lunge und Darm) von tot aufgefundenen Wildwasservögel und Greifvögel (Schwerpunkt Wasservögel wie Blässgänse, Wildenten, Wildgänse, Schwäne und Greifvögel) aus ganz Österreich, unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation, zu untersuchen.

Die tot aufgefundenen Tierkörper sind sofort zu kühlen (bei 0-4 ° C) beziehungsweise sind die Organteile nach der Entnahme sofort zu kühlen und auf schnellstem Wege in die Untersuchungsstelle zu bringen.

Das Probenmaterial ist ausschließlich im österreichischen Referenzlabor zu analysieren.

#### **B.2. Bedingungen für die Probenahmen**

Die Probenahmen gemäß B.1 haben den Vorgaben der Entscheidung Nr. 2010/367/EG der Kommission zu entsprechen.

## Anlage C

### Laboruntersuchungen, Pflichten der AGES, gemäß Art. 4

Für erste serologische Reihenuntersuchungen (Blutuntersuchungen) ist der ELISA zu verwenden. Der Hämagglutinationshemmungstest (HAH) (je H5 und H7) ist für Wiederholungsuntersuchungen zu verwenden.

Tot aufgefundene Wildvögel oder Organteile sind mittels real-time RT-PCR auf Influenza-A-Viren zu untersuchen. Positive und fragliche Proben werden mittels H5-H7-N1 spezifischen real-time RT-PCRs untersucht. H5 und H7 positive oder fragliche Proben werden als LPAI oder HPAI pathotypisiert.

Positive und fragliche Proben sind auch in der Eikultur anzuzüchten und im positiven Fall mittels Hämagglutinationstest zu untersuchen.

Die Aufarbeitung der Proben und das Poolen von Proben haben den einschlägigen EU-Vorschriften und den Vorgaben des GRL zu entsprechen.

